



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

16. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Retrifft	GESETZENTWURF
Z:	8
Datum:	21. APR. 1986
Verteilt:	21. APR. 1986 Madh...

A. Hajek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edelmayer



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-1057/3-1986

2428/Dr. Hammertinger 16.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 30.507/52-V/1/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß die beiliegende Stellungnahme des Theatererhalterverbandes österreichischer Bundesländer und Städte vollinhaltlich unterstützt wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

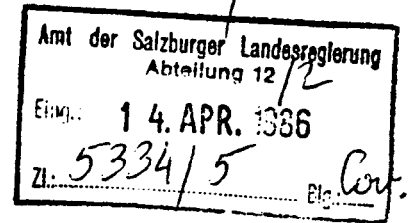
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit
dem das Schauspielergesetz
geändert wird

Wien, 10.4.1986
1. Rathaus
Telephon 42 8 01
Postleitzahl 1082

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
A- 1010 W i e n



Vorakt angeschlossen

Sehr geehrte Herren,

in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Theatererhalterverbandes österreichischer Bundesländer und Städte nehme ich nach eingehender verbandsinterner Beratung zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

I.

1.) Vorausgeschickt sei, daß sich der Verband mit Entschiedenheit dagegen wendet, daß im Zuge der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes kein Mitglied des Verbandes, nach den Informationen des Verbandes überhaupt kein Theaterunternehmer beigezogen worden ist, sondern daß die Erstellung des Entwurfes ausschließlich auf Dar-

stellungen und Forderungen der Vertreter der Dienstnehmer zurückgeht. An dieser Vorgangsweise wird allein schon deshalb Kritik geübt, weil das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen seines Aufgabenbereiches für sämtliche von einer solchen Maßnahme Betroffene tätig zu werden hat, wenn es eine solche Notwendigkeit gegeben erachtet, nicht aber einseitig nur im Interesse der Dienstnehmervertretungen. Die in der Folge im einzelnen dargestellten Bedenken gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfes zeigen, daß eine Reihe von Bestimmungen nicht oder nicht in der Art in den Entwurf aufgenommen worden wäre, hätte das Bundesministerium für soziale Verwaltung vor der Ausarbeitung des Entwurfes eine Anhörung sämtlicher von dem Gesetzesentwurf Betroffenen, also auch der Theaterunternehmer, durchgeführt.

2.) Abgesehen von der unter 1.) geäußerten Kritik bedeutet der vorliegende Entwurf generell, daß durch ihn eine Reduzierung der Disponierbarkeit der einzelnen in einem Theater tätigen Personen eintritt, was in weiterer Folge zur Reduzierung der künstlerischen Qualität führen muß; ferner sind offenbar keinerlei wie immer geartete Überlegungen in der Richtung der Bedeckung der durch den Entwurf zu erwartenden erheblichen zusätzlichen Belastungen angestellt worden, dies, obwohl als bekannt vorausgesetzt werden muß, daß Theaterbetriebe in Österreich ohne Zuschüsse und Verlustabdeckungen durch die öffentliche Hand gar nicht mehr geführt werden können.

3.) Ferner ist zu bemängeln, daß durch die häufigen Zitate anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften das Gesetz jedenfalls für einen nicht mit der Materie befaßten Leser kaum verständlich wird und daß überdies gesetzliche Vorschriften, die für andere Bereiche gelten, in das Recht der Schauspieler eingeführt werden sollen, wobei offenbar überhaupt nicht geprüft wurde, ob sie für eine solche

Heranziehung auch tauglich sind, da das Dienstrecht der an den Theatern für künstlerische Zwecke engagierten Personen nicht immer nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen, die in Zukunft jedenfalls subsidiär zur Anwendung kommen sollen, gemessen werden können.

4.) Der vorliegende Entwurf löst daher nicht etwa bestehende Zweifelsfragen, wie sie im Kommentar von Kapfer zum Schauspielergesetz dargestellt sind; er geht vielmehr an solchen Zweifelsfragen vorbei und schafft im Ergebnis nur weitere Streitfragen und Unklarheiten.

Wie in der Folge gezeigt werden wird - und wie auch in anderen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dargelegt wurde - bedarf die im Entwurf behandelte Materie noch einer eingehenden fachkundigen Beratung; in der vorliegenden Form erscheint der Entwurf nach Ansicht der Verbandes für eine Behandlung durch die Gesetzgebungsorgane ungeeignet.

II.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I.

Zu 1. (§ 1 Abs. 1)

In den Erläuterungen ist ausgeführt, daß die Absicht bestehe, eine genaue Umschreibung des Kreises der unter das "Schauspielergesetz" fallenden "Mitglieder" vorzunehmen, während im darauffolgenden Satz bereits gesagt wird, daß die beispielsweise Aufzählung unter Beachtungnahme auf Entwicklungen, die seit dem Inkrafttreten des Ge-

setzes im Jahre 1922 eingetreten sein, erfolgen; eine Ausweitung des Geltungsbereiches auf den Kreis jener Personen, die nach allgemeiner Auffassung und der der Rechtssprechung als "Mitglieder" anzusehen seien, soll jedoch nicht eintreten.

Hiezu sei bemerkt, daß eine vollständige Erfassung der Personen, die sich einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste verpflichten, laufend einem Wandel unterliegt, weshalb die bisherige Fassung des Gesetzes absolut ausreichend erscheint.

Bemerkt sei hiezu noch, daß - in diesem Zusammenhang ist auch auf die höchstgerichtliche Rechtssprechung in Abgabensachen hinzuweisen - die Abgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag nur im Einzelfall beurteilt werden kann und daß es allein schon deshalb nicht sinnvoll erscheint, jetzt noch zusätzliche Positionen in den Kreis der diesem Gesetz unterliegenden Personen aufzunehmen.

Erhebliche Bedenken müssen gegen die aus dem Angestelltengesetz übernommenen Regelungen angemeldet werden, die eine Abgrenzung des diesem Gesetz unterliegenden Personenkreises nach der geleisteten Arbeitszeit vornimmt (4,3-faches der wöchentlichen Normalarbeitszeit), weil einerseits das Zeitelement gegenüber dem Arbeitserfolg wesentlich in den Hintergrund tritt und andererseits gewichtige Probleme bei dem Personenkreis entstehen, der bisher lediglich nach Auftrittshonoraren entlohnt wird, was insbesondere bei Komparsen und Statisten zutrifft. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich bei einem wesentlichen Teil der Theater dabei um Personen handelt, die, aus welchen Gründen immer, hauptberuflich in einem anderen Dienstverhältnis stehen und nur nebenberuflich noch im Theater tätig werden. Dabei ist es möglich, daß die monatliche Beschäftigung von 34,5 Stunden, die die Grenze bilden würde, mitunter überschritten

wird; über die Auswirkungen dienstrechtlicher und steuerrechtlicher Folgen eines derartigen Überschreitens sagt der Entwurf nichts aus. In diesem Zusammenhang sei auf die steuerliche Behandlung dieses Personenkreises in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.11.1975 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angestellten bestimmter Berufsgruppen, BGBl Nr. 597/75 hingewiesen.

Allein aus diesen Überlegungen bedarf die Abgrenzung, wenn überhaupt wesentliche Gründe für ein Abgehen von der jetzigen gesetzlichen Bestimmung sprechen sollten, einer eingehenden Erörterung und Prüfung.

Zu 2. (§ 1 Abs. 3 und 4)

Das Schauspielergesetz spricht derzeit von Kunstgattungen, einem Begriff, dessen Grenzen ohnedies umstritten sind; nunmehr soll noch ein weiterer unbestimmter Begriff, nämlich das "Kunsthoch" eingeführt werden. Wenn Kapfer in seiner Ausgabe des Schauspielergesetzes auch meint, daß Kunstgattung und Kunstfach im wesentlichen gleichgestellt werden können, so trifft dies nach den Erfahrungen der Praxis nicht zu. Es sollte daher bei der Bezeichnung "Kunstgattung" verbleiben, weitere Kriterien sollten dazu nicht aufgestellt werden.

Zu 3. (§ 3 Abs.2)

Gegen diese Änderung besteht kein Einwand.

Zu 4. (§ 5 Abs. 3)

Diese Bestimmung kann entfallen.

Zu 5 (§ 6)

Die alte Fassung des § 6 kann entfallen.

Erhebliche Bedenken bestehen jedoch gegen eine Darstellung des Entgeltbegriffes im Gesetz, weil selbst die festen Bezüge eines Mitgliedes (§ 7 des Gesetzes) nicht in allen Theatern und nicht in allen kollektivvertraglichen Regelungen gleich sind.

Durch die Einführung des Entgeltbegriffes entsprechend dem vorliegenden Entwurf wird ebenfalls keine abschließende Regelung vorgenommen, sondern - wie das Wort "insbesondere" andeutet - wiederum nur eine beispielsweise Aufzählung vorgenommen.

Es ist richtig, daß das Gesetz diesbezüglich die verschiedensten Umschreibungen gebraucht; Kapfer zählt auf Seite 48 seiner Kommentierung des Schauspielergesetzes diese einander überschneidenden Begriffe im einzelnen auf. Durch die Heranziehung der Kollektivverträge ließe sich die Aufstellung von Kapfer noch erweitern.

Grundsätzlich sollte von der Regel des § 7 ausgegangen werden (dies insbesondere für die Neuregelungen der §§ 11 und 12), da es sich bei den Bezügen, die über den Rahmen der festen Bezüge hinaus gewährt werden, um Vergütungen zusätzlicher Leistungen handelt, die eben nur dann zu entrichten sind, wenn diese auch erbracht werden. So sieht der Kollektivvertrag des Verbandes mit der Gewerkschaft vom 5.10.1972, der zwischen festen Bezügen und Sonderbezügen (Sondervergütungen) unterscheidet, aus diesem Rechtsgrund zusätzliche Vergütungen für Mehrleistungen wie für die Mitwirkung an mehreren am gleichen Tage stattfindenden Vorstellungen und Nachtvorstellungen sowie an Hörfunk- und Fernsehübertragungen vor. Es scheint unvertretbar, etwa in den §§ 11 und 12 Vergütungen mitanzusetzen, die für Nachtvorstellungen gewährt werden, wenn das erkrankte Mitglied an der Nachtvorstellung gar nicht teilgenommen hat.

Zu 6. (§ 11)

Diese Bestimmung sieht vor, daß der Entgeltfortzahlungsanspruch nach Beginn des Dienstverhältnisses entsteht, auch wenn die erstmalige Beschäftigung nicht für den Beginn des Dienstverhältnisses, sondern erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Dies bedeutet also, daß, wenn auch, aus welchen Gründen immer, das Dienstverhältnis formal zwar schon begonnen hat, das Mitglied aber noch keinen Anspruch auf Entgelt erworben hatte, im Krankheits- oder Unglücksfalle plötzlich eine Entgeltzahlung einsetzen müßte. Wie in der Stellungnahme des Bundestheaterverbandes hiezu zutreffend bemerkt wird, erscheint die Verpflichtung des Theaterunternehmers zur Zahlung eines Entgelts für einen Zeitraum, in dem das Mitglied keinerlei Dienstleistung zu erbringen hat und sich womöglich noch im Auslande aufhält, durch nichts sachlich gerechtfertigt und stellt eine an die Grenzen der guten Sitten und der Redlichkeit des Verkehrs rührende unzumutbare finanzielle Belastung des Dienstgebers dar.

Angewendet werden sollen überdies die Absätze 1 und 2 des § 8 des Angestelltengesetzes, die aber von ganz anderen Überlegungen ausgehen und für den vorliegenden Bereich nicht ohne Modifizierung anwendbar sind, da sie auch Anrechnungsvorschriften enthalten, die in dieser Form dem Schauspielergesetz fremd sind.

Die Zitierung des Mutterschutzgesetzes in § 11 Abs. 3 dient keinesfalls nur der Klarstellung, weil dieses Gesetz für den Gesamtbereich der Zeit während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft ohnedies bereits Anwendung findet.

Nicht verzichtet werden kann auch auf die Anführung des Theaterarztes im neuen Absatz 4 (früher Absatz 5).

Zu 7. (§ 12)

Gegen die Streichung des 2. Halbsatzes im 1. Satz des 1. Absatzes bestehen Bedenken, weil damit dem Theaterunternehmer zusätzliche Lasten entstehen. Im übrigen muß für den gesamten § 12 der Ansatz des Begriffes "Entgelt" durch den Begriff der festen Bezüge ersetzt werden, was oben zu § 6 bereits dargelegt wurde.

Zu 8. (§ 14 Abs. 1)

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber den derzeitigen Zustand bewirken, was jedoch nicht richtig ist. Daher soll der jetzige Zustand verbleiben, weil insbesondere nicht einzusehen ist, warum Wäsche auch dann beige gestellt werden soll, wenn nicht für deren Verwendung besondere Gründe sprechen, wie etwa der, daß der dramaturgische Ablauf ihre Sichtbarmachung erfordert.

Im übrigen soll rein sachlich der Begriff "kostenlos" durch "unentgeltlich" ersetzt werden, weil die Beistellung der erforderlichen Bekleidung und Ausrüstung sowie der zur Bekleidung der Darsteller erforderlichen Personen beim Theaterunternehmer sehrwohl Kosten verursachen.

Zu 9. (§ 15)

Die Änderung des Entwurfes besteht nur darin, daß der Begriff "Bezüge" durch "Entgelt" ersetzt wird.

Wenn am gegenwärtigen Text dieser Bestimmung überhaupt etwas geändert werden soll, so ist dies der Absatz 2, dem der Satz angefügt werden soll: "Die Zahlung für den Schluß eines Kalendermonats kann vereinbart werden", weil nach den sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften grundsätzlich von einem Monats-

bezug auszugehen ist und die jetzige Regelung einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand erfordert.

Außerdem müßte analog der Regelung über die Spielgelder (Abs. 4) festgelegt werden, wann Bezüge zu entrichten sind, die auf Sonderleistungen beruhen; eine solche Bestimmung fehlt bisher.

Zu 10. (§ 16 Abs. 1)

Gegen diese Regelung besteht kein Einwand.

Zu 11. (§ 18)

Gegen Abs. 1 besteht kein Einwand; er müßte jedoch durch die Bestimmung des bisherigen Abs. 2 ergänzt werden, die dahin geht, daß dann, wenn das Dienstverhältnis nicht ein volles Jahr dauert, der Urlaub sich in seinem Ausmaß im Verhältnis der Vertragsdauer zur Dauer eines Jahres verringert.

Anstelle des neuen Abs. 2 sollte der frühere Abs. 3 beibehalten werden, um klarzustellen, daß im Streitfalle die Entscheidung des Theaterunternehmers maßgebend ist. Gegen eine Festlegung, daß der Beginn des Urlaubs tunlichst 1 Monat vor Urlaubsantritt dem Mitglied bekanntzugeben ist, besteht kein Einwand. Es sollte jedoch klargestellt werden, daß der Urlaub in Teilen gegeben werden kann.

Gegen den 1. Satz des Abs. 3 besteht kein Einwand, wenngleich beachtet werden muß, daß die Urlaubsdauer einen Monat überschreiten kann, sodaß es für den Theaterunternehmer unter Umständen belastend ist, die festen Bezüge für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

Die Änderung des Urlaubsrechtes der Schauspieler durch Einführung zahlreicher Bestimmungen des Urlaubsgesetzes erscheint nicht erforderlich und nur geeignet, deshalb Streitfragen auszulösen, weil die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes für Verhältnisse geschaffen sind, die mit denen der Theater nur im geringen Ausmaß verglichen werden können. Dazu kommt noch, daß im 1. Satz des Abs. 3 als Urlaubsentgelt die festen Bezüge festgesetzt werden, während das Urlaubsgesetz für die Ermittlung der Urlaubsentschädigung und der Urlaubsabfindung von anderen Begriffen ausgeht.

Auch diese Regelung sollte nochmals entsprechend überdacht werden.

Zu 12. (§ 20 Abs. 1 und 2)

Die bisherige Regelung des § 20 Abs. 1 sollte beibehalten werden.

Wenn eine Neureglung der Bestimmungen der probenfreien oder spielfreien Tage für notwendig erachtet werden sollte, dann sollte dies der kollektivvertraglichen Vertragsgestaltung überlassen bleiben. Bemerkt sei hiezu nur, daß an einem spielfreien Tag das Mitglied bis 17.00 Uhr zu Proben herangezogen werden kann, die Beschränkung der Probenzeit auf die Vormittagsprobe erscheint nicht richtig.

Zu 13 (§ 21)

Diese Bestimmung sollte in der bisherigen Fassung erhalten bleiben.

Absolut untragbar erscheint die Regelung, daß das Mitglied in die Lage versetzt werden soll, seinen Anspruch auf angemessene Beschäftigung gerichtlich geltend zu machen. Ganz abgesehen davon, daß weder

im Gesetz noch in den Erläuterungen Detailausführungen darüber enthalten sind, stellt sich die Frage, ob es sich bei der zwangsweisen Durchsetzung um eine vertretbare Leistung des Theaterunternehmers oder um eine unvertretbare Leistung handeln soll; im erstgenannten Fall würde das Gericht vor der Notwendigkeit stehen, in die Besetzung einzelner Stücke einzugreifen, eine Vorstellung, die als völlig unreal bezeichnet werden muß.

Zu 14. (§ 22)

Die Ausdehnung der Verweigerung einer Rolle (nunmehr Verweigerung der Übernahme bestimmter Dienste genannt) aus Gründen der Religiosität erscheint unangebracht, weil damit die geordnete Abwicklung eines Spielplanes gefährdet werden könnte.

Darüberhinaus scheint es nicht vertretbar, anderen Bühnenmitgliedern als den Darstellern das Recht der Rollenverweigerung einzuräumen; die in den Erläuterungen hierfür gegebene Begründung ist nicht stichhaltig.

Wenn eine Novellierung des § 22 überhaupt erwogen wird, dann sollte auch geprüft werden, bis zu welchem Zeitpunkt wirksam die Übernahme einer Rolle verweigert werden kann, weil dies bisher im Gesetz nicht geregelt ist.

Zu 15. (§ 23 Abs. 3)

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand.

Zu 16. (§ 24 Abs. 1)

Der Entfall der Worte "als Verwahrer" führt zu einer erheblichen Verschärfung der Haftung des Theaterunternehmers, für die keine Notwendigkeit besteht.

Zu 17. (§ 24 Abs. 3)

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand.

Zu 18. (§ 26)

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand; es wird jedoch empfohlen festzusetzen, welche Angelegenheit Gegenstand der Theaterbetriebsordnung sein kann.

Zu 19. (§ 27)

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand.

Zu 20. (bisher § 27, nunmehr § 28)

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand.

Zu 21. (§§ 29 und 30)

Die in der Neufassung der §§ 29 und 30 vorgeschlagene Regelung über die künftige Gestaltung der Dienstverhältnisse und ihre Beendigung stellt eine einschneidende Neuerung sämtlicher Strukturen im Theaterbereich dar, die im Endergebnis auf die weitgehende Beseitigung der bisherigen Regelung der §§ 29 und 30 des Schauspielergesetzes hinausläuft. Wenn auch befristete Dienstverhältnisse nach § 30 (neu) nicht ausgeschlossen werden, so bedeutet doch die Bestimmung des § 30 Abs. 4 des Entwurfes, daß nunmehr in den Theatern das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit die Regel werden soll, und zwar mit allen damit verbundenen Folgen, (§§ 105 ff des Arbeitsverfassungsgesetzes usw.) Dies bedeutet also, daß bei jeder Kündigung in Zukunft

mit Anfechtungen gerechnet werden muß, wegen der Dauer derartiger Verfahren wird es kaum mehr möglich sein, eine vorausschauende Ensemblebildung vorzunehmen, es wird vielmehr die durch die bisherigen Bestimmungen bestehende Klarheit über die Beendigung von Dienstverhältnissen durch eine unklare und Unruhe hervorrufende, zeitlich nicht überschaubare Regelung ersetzt. Im Zusammenhang mit der Verschärfung der Bestimmungen des Entwurfes über die Beschäftigungspflicht würde dies darüberhinaus zu weiteren Problemen führen; in diesem Zusammenhang sei auf die Stellungnahme auf Seite 20 des Bundestheaterverbandes hingewiesen.

Die vorgeschlagene Regelung des § 30 Abs. 4 führt dazu, daß ein befristetes Dienstverhältnis unter Umständen nur durch 2 Jahre möglich ist, also durch einen Zeitraum, der vielfach gar nicht ausreichend ist, um die künstlerische Entwicklung eines Schauspielers und seine Einsatzmöglichkeiten zu beobachten. Die Möglichkeit einer Verlängerung derartiger befristeter Dienstverhältnisse über diesen Zeitraum hinaus ist an eingeschränkte Bestimmungen gebunden; denn, bis in der Rechtssprechung die Frage beantwortet ist, wann eine Befristung eines Dienstverhältnisses im Interesse des Mitglieds gelegen ist oder wann zwingende betriebliche Gründe vorliegen, die eine Befristung (und wie lange?) rechtfertigen, ist überhaupt nicht abzusehen.

So gesehen bedeutet die vorgeschlagene Änderung in der Praxis das Ende des befristeten Dienstverhältnisses in den Theatern und den Übergang auf unbefristete Dienstverhältnisse, die lediglich durch Kündigung gelöst werden können; das mit allen auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnissen verbundenen Folgen.

Es wird bedauert, daß derartige Regelungen ohne vorherige Beratung im Wege einer beabsichtigten Änderung des Gesetzes herbeigeführt werden sollen und daß damit die weitere Existenz von Theaterbetrieben ernsthaft in Frage gestellt wird. Der Verband spricht sich ganz entschieden gegen die beabsichtigte Änderung aus und sieht keinerlei Möglichkeit, in dieser Frage ein Zugeständnis zu machen.

Eine in diesem Zusammenhang wesentliche Frage, nämlich die Aufnahme einer Zustellungsfiktion in das Gesetz (eine an die letzte dem Theaterunternehmer bekanntgegebene inländische Anschrift mit eingeschriebenem Brief abgesendete Erklärung gilt am 10. Tage nach Absendung als zugestellt, auch wenn sie dem Mitglied, das sich zu dieser Zeit vielleicht irgendwo im Ausland befindet, noch gar nicht zugekommen ist) wird gar nicht berührt, obwohl derartige Zustellungen in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten führen.

Zu 22. (bisherige §§ 31 und 32)

§ 31 kann entfallen.

§ 32 muß im Sinne der Ausführungen zu den neu vorgeschlagenen §§ 29 und 30 aufrecht bleiben; eine Modifizierung ist in der Richtung denkbar, daß dem Mitglied die Verpflichtung erlassen wird, an den Theaterunternehmer spätestens bis 15. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich einen Antrag auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses zu stellen, weil - so wie im Kollektivvertrag des Verbandes vom 5. Oktober 1972 angenommen - davon ausgegangen werden kann, daß ein Mitglied, das nicht aus seinem Dienstverhältnis ausscheiden will und dies auch ausdrücklich erklärt, im Dienstverhältnis verbleiben will.

Eine weitere Einschränkung dieser Bestimmung - allenfalls durch Verlängerung der Zeiträume für die Mitteilung der Nichtverlängerung, wie dies ebenfalls im Kollektivvertrag des Verbandes bereits geschehen ist - erscheint denkbar.

Zu 23. (bisherige §§ 33 bis 40)

Die Änderung der Bezeichnung der diesbezüglichen Bestimmungen kann erfolgen; es muß nur darauf verwiesen werden, daß durch jede derartige Änderung das Gesetz schwerer lesbar wird, weshalb empfohlen wird, die bisherige Numerierung zu belassen, auch wenn einzelne Bestimmungen (z.B. § 31) wegfallen.

Zu 24. (bisheriger § 41)

Bei dieser Bestimmung sollte es bei der bisherigen Regelung belassen werden.

Zu 25. (bisherige §§ 42 und 43)

Für die Bedenken gegen die Numerierung gelten die oben zu 23. gemachten Ausführungen.

Zu 26. (Abfertigung)

Gegen die Festlegung der Abfertigung im Gesetz bestehen grundsätzlich keinerlei Bedenken, wenngleich diese Streitfrage zwischenzeitlich durch Kollektivverträge gelöst ist und daher kaum noch einer gesetzlichen Festlegung bedarf.

Die Anwendung des Angestelltengesetzes wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf, von denen folgende hervorgehoben werden sollen:

Zuächst wird nach dem Angestelltengesetz der Entgeltsbegriff von der Rechtssprechung anders gelöst, als er etwa dem Gehaltsbegriff samt Sonderleistungen entsprechen würde; dies würde also bedeuten, daß als Entgeltsbegriff hier - von Ausnahmen abgesehen - lediglich die festen Bezüge anzunehmen sind. Bevor auf andere Gesetze verwiesen wird, sollte besser dies in diesem Gesetz klarer ausgesprochen werden, weil die Formulierung des Entwurfes offensichtlich nicht dem § 6 des Entwurfes entspricht.

Klargestellt werden müßte ferner, daß das Mitglied, das erklärt, sein Dienstverhältnis nicht verlängern zu wollen (bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit) oder das selbst kündigt (bei Dienstverhältnissen auf unbestimmte Zeit), ferner das berechtigt entlassen wird oder unberechtigt seinen Austritt erklärt, einen Abfertigungsanspruch nicht besitzt.

Bei Theatern, bei denen die Spielzeit nicht volle 12 Monate im Jahr beträgt, sondern weniger (z.B. 8 oder 9 Monate), erscheint die Heranziehung eines Kalenderjahres zur Berechnung der Abfertigung dann, wenn die Dienstleistung im Jahr jeweils nur 8 oder 9 Monate gedauert hat, nicht gerechtfertigt. In solchen Fällen müßte vorgesehen werden, daß nur eine anteilige Anrechnung derartiger Zeiträume vorgenommen werden kann.

Zu 27. (bisheriger § 44)

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

Zu 28. (bisheriger § 45)

Grundsätzlich erscheint fraglich, ob der Begriff "Normen der kollektiven Rechtsgestaltung" hier im Gesetz verankert werden soll; es erscheint nämlich nicht günstig, Bestimmungen über die Wirkung von Kollektivverträgen, die im Arbeitsverfassungsgesetz geregelt sind, auf andere Gesetze zu übertragen, wo sie womöglich dann eine andere Auslegung erfahren.

Zu 29. (bisheriger § 45)

Die gegen die andere Numerierung erhobenen Bedenken sind oben bereits dargestellt.

Zu 30. (bisheriger § 47; Änderung des Abs. 3)

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

Zu 31. (bisheriger § 46 Abs. 6)

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

Zu 32. (bisheriger § 48)

Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken, die gegen die Numerierung mehrfach aufgeführt sind.

Zu 33. (bisheriger § 49)

Gegen die Übergangsbestimmungen besteht kein Einwand.

Zu 34. (bisheriger § 50)

Gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen (nunmehr § 49) bestehen insoweit Bedenken, als die nach dem Gesetz anzuwendenden allgemeinen bürgerlichen Rechte durch den Begriff der allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze ersetzt werden sollen. Es wird hier offenbar ein Widerspruch zwischen dem allgemeinen bürgerlichen Recht und den arbeitsrechtlichen Grundsätzen gesehen, ohne weiter auszuführen, worin dieser Gegensatz bestehen soll. Die alte Fassung soll daher bestehen bleiben.

Zu 35. (bisheriger § 51)

Auch diese Bestimmung sollte in ihrer alten Fassung bestehen bleiben; die übermäßige Ausdehnung des Rahmens des Angestelltengesetzes erscheint im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Theaterbetriebes nicht richtig.

Zu 36. (bisheriger § 52)

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Bedenken.

Zu 37. (bisheriger § 53)

Hiezu wird bemerkt, daß die Änderung der Zuständigkeiten in der Vollziehung des Gesetzes befürchten lassen, daß in Zukunft eine einheitliche Betrachtung dieses Gebietes verlorengeht.

Zu Artikel II. und III.

Gegen die Übergangsbestimmungen besteht kein Einwand.

III.

Die Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf sei abschließend folgendermaßen zusammengefaßt:

Der Entwurf enthält eine Reihe für die Führung der Theater und ihre Finanzierung nicht tragbarer Bestimmungen: Es sind dies die Änderungen des § 1 Abs. 1, die Neuregelung der §§ 11 und 12 unter Heranziehung des neu eingeführten Entgeltsbegriffes des § 6, die erheblich über den jetzigen Rahmen hinausgehende Urlaubsregelung, die Neuregelung des § 20 Abs. 2, die Neuregelung der Geltendmachung des Rechts

auf angemessene Beschäftigung sowie des Rechts der Verweigerung der Übernahme bestimmter Dienste und schließlich die Neuregelung der §§ 29 und 30 anstelle der bisherigen Regelung der Beendigung von Bühnendienstverhältnissen. Diese Neuregelungen müssen ganz entschieden abgelehnt werden.

Ich gestatte mir namens des Verbandes der Erwartung Ausdruck zu geben, daß er bei der notwendigen Überarbeitung des Gesetzentwurfes mitbefaßt wird, wozu er jederzeit bereit ist und daß auch den Argumenten der Theaterhalter (Theaterunternehmer) entsprechend Gehör gegeben wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Theaterhalterverband
österreichischer Bundes-
länder und Städte

Der Vorsitzende

(Prof.Dr. Fritz Prior)